

## **1. Vertragspartner**

Ihre Vertragspartnerin ist Frau Katja Thalman (nachfolgend Auftragnehmerin genannt, in der Azaleenstr. 7 in 04929 Leipzig.

## **2. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**

Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich für sämtliche Aufträge und Leistungen in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Fassung. Abweichende AGB sind nur dann wirksam vereinbart, wenn die Auftragnehmerin dieses schriftlich bestätigt.

## **3. Gegenstand der Leistungserbringung**

Gegenstand eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin sind **raumplanerische Leistungen** in Form von **Entwurf** und **Planung** von Gestaltungs- und Einrichtungskonzepten, auf Wunsch auch Bauleitung und Bauorganisation, Erstellung und/oder Lieferung von Möbeln sowie entsprechende Ausführungs- und Designleistungen. Die vertragspezifischen, vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den einzelnen Angeboten. Das Angebot der Auftragnehmerin ist hinsichtlich Leistungen, Vergütung und Fristen freibleibend, sofern nichts anderes angegeben ist. Der Auftrag kommt verbindlich zustande, wenn der Auftraggeber den Auftrag (auch mündlich) erteilt und die entsprechenden Termine zur Besprechung in Anspruch genommen hat, sowie der Auftragnehmerin Zugang zum Objekt gewährleistet, und Beratungsleistungen erbracht wurden.

## **4. Art und Umfang sowie Ausführungen der Dienstleistungen**

Art und Umfang der Leistungen belaufen sich auf Planung und Entwurf. Stellt die Auftragnehmerin den Entwurf für den Auftraggeber her, steht ihr außerdem das Urheberrecht sowie der Eigentum an diesem zu. Es werden bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrages nur Nutzungsrechte eingeräumt. Da sie keinen Einfluss darauf hat, schuldet die Auftragnehmerin lediglich den Entwurf und die Planung und nicht die Herstellung der Endfassung. Eine Änderungen eines akzeptierten Entwurfes werden dem Auftraggeber gemäß der jeweils gültigen Preise gesondert in Rechnung gestellt. Innerhalb des Auftrags besteht für die Auftragnehmerin Gestaltungsfreiheit. Die Auftragnehmerin kann zur Vertragserfüllung Dritte als Subunternehmer heranziehen und Aufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich jedoch, den Auftraggeber schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Subunternehmer mit der Auftragsdurchführung beauftragt werden soll.

## **5. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu erteilen. Soweit erforderlich, hat er Besichtigungen der auftragsrelevanten Immobilien zu ermöglichen. Hält der Auftraggeber Terminabsprachen nicht ein, ohne diese 24 Stunden vorher abzusagen, hat er der Auftragnehmerin ihren dadurch bedingten Zeitaufwand und ihre Reisekosten in angemessener Höhe zu erstatten.

## **6. Urheber- und Nutzungsrechte**

Die geistigen Werke der Auftragnehmerin, wie Zeichnungen, Grafiken, Bilder, Fotos, Entwürfe und Planungsunterlagen unterliegen den rechtlichen Bestimmungen des Urhebergesetzes. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Unterlagen zu Dokumentations- oder Werbezwecken in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

## **7. Preise/Zahlungsbedingungen**

Die Vergütung der Beratungs- und Planungsleistungen erfolgt nach Zeitaufwand. Das dafür festgelegte Honorar beläuft sich auf 180,- € pro Stunde für EINS zu EINS Beratungsleistungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Für Recherche- und Planungsarbeiten fallen 88,- € pro Stunde an. Gemeinsame Einkaufsberatungs-Besuche werden mit 110,- € pro Stunde vergütet. Die Abrechnung erfolgt pro angefangener halber Stunde. Diese Preise sind Brutto-Preise (inkl. MwSt.). Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

In Ausnahmefällen ist eine für den Auftraggeber günstigere Variante der 10% Regelung (der Gesamtinvestitionssumme des Objektes) der Vergütung der Beratungs- und Planungsleistungen möglich. Dabei handelt es sich um den Netto-Betrag, dem die jeweils gültige MwSt. hinzugerechnet wird. *Die Untergrenze für diese Art der Vergütung beläuft sich dabei auf 37,50 € pro qm (brutto) der zu gestaltenden Immobilie (nur Mobiliar, ohne Farb- und Lichtkonzept). Diese beinhalten aufgrund des Konzeptcharakters der Planung immer den gesamten (zu einer Einheit gehörenden) abgeschlossenen Wohn- bzw. Geschäftsraum. Der Aufwand für ein „Komplett-Designkonzept“ beläuft sich auf mindestens 68,- € pro qm des Gesamtobjektes. Dieses beinhaltet neben Mobiliarempfehlungen ein genaues Farbkonzept sowie die Lichtplanung mit Empfehlung von entsprechend geschulten Mitarbeitern von Firmen. Aufwendungen für Bauleitung und -überwachung bei evtl. geplanten Umbauten sind darin nicht inkludiert.*

Die Umsetzung der Planung liegt im Ermessen des Auftraggebers und ist keine Voraussetzung für die Abrechenbarkeit einer Leistung.

Einzelraumplanungen werden von der Auftragnehmerin nur nach gesonderter Absprache angeboten. Erstellte Rechnungen haben eine Zahlungsfrist von 7 Kalendertagen. Die Zahlung ist per Überweisung zu leisten. Die Zahlung ist sofort nach Erbringung der Leistung vollständig fällig. Abschlagszahlungen werden frühestens nach 10 Stunden Planung und Beratung pauschal erstellt. Wird der Auftrag aufgrund von Pflichtverletzungen des Auftraggebers oder sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, hat er der Auftragnehmerin ihre bis dahin erbrachten Leistungen angemessen zu vergüten und ihr die bis dahin angefallenen Aufwendungen sowie Fahrt- und Reisekosten zu erstatten. Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **8. Gewährleistung und Haftung**

Alle angegebenen Maße richten sich nach dem jeweiligen, einstweiligen und gegebenen Zustand des Raumes, des Grundrisses, des Objektes und dessen sichtbaren und unsichtbaren Zusammenhängen beim Auftraggeber die sich nach Abnahme der Naturmaße seitens der vom Auftraggeber beauftragten Gewerke aus deren Zusammenhängen und auftragsbezogenen Besonderheiten anders darstellen und verändern können. Somit sind alle Maßangaben der Auftragnehmerin freibleibend und werden von den Gewerken selbst Vorort angepasst und in mündlicher oder ggf. schriftlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber bestätigt.

Es ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der Auftragnehmerin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Auftragnehmerin. Fehlerhafte Unterlagen, falsche Maß- und Ausführungsangaben des Auftraggebers gehen zu seinen Lasten und begründen keine Haftungsansprüche gegenüber der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin haftet nicht für etwaiges Nichtgefallen der erstellten Entwürfe oder Planungen. Eine Haftung für Drittunternehmen, die die Auftragnehmerin dem Auftraggeber für die Ausführung der Planungen lediglich vermittelt hat und die keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Auftragnehmerin sind, ist ausgeschlossen.

### **9. Kündigung**

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Auftragnehmerin ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz einmaliger Mahnung und Fristsetzung seinen vertraglichen Zahlungspflichten nicht nachkommt. Kann der von der Auftragnehmerin übernommene Auftrag aus Gründen, die nicht bei der Auftragnehmerin liegen, nicht umgesetzt werden, ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Dem Auftraggeber stehen in diesem Fall eines solchen Rücktritts keine Ansprüche zu. Die bereits erstellten Entwürfe sind auch bei Nichtgefallen kostenpflichtig.

### **10. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

Zwischen den Auftragsparteien gilt ausschließlich das deutsche Recht. Erfüllungsort ist Leipzig. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben als Gerichtsstand die Stadt Leipzig vereinbart.

### **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen diejenigen Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien am Nächsten kommen. Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass sich der vereinbarte Auftrag als lückenhaft erweist. Die Parteien verpflichten sich, sobald sie Kenntnis von der Vertragslücke oder der Unwirksamkeit der Bestimmungen erlangen, diese durch rechtswirksame und angemessene Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck des Auftrags entsprechen. Hierbei ist die Schriftform einzuhalten.